

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

DIEFLEX technische Produkte

(Mai 2019)

I. ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich und für alle - auch zukünftigen - Verträge und sonstigen Leistungen, bei welchen Dieflex (im Folgenden: der Käufer) auf Käuferseite auftritt. Abweichende oder widersprechende Bedingungen des Verkäufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht nochmals den nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn durch Individualvertrag mit dem Lieferanten mindestens in Textform abweichende Regelungen vereinbart worden sind.

II. PREISE UND ZAHLUNGEN

Der im Rahmen der Bestellung durch den Käufer angegebene Preis ist bindend. Ohne entgegenstehende ausdrückliche Vereinbarung sind Liefer-, Verpackungs-, Einfuhr- und Versicherungskosten im Preis der Ware enthalten. Der Lieferant ist verpflichtet, über sämtliche gelieferte Waren geordnet und nach den einzelnen Positionen und Leistungen unterteilt, abzurechnen.

Ohne ausdrückliche abweichende Vereinbarung beginnt der Lauf von Zahlungsfristen erst mit vollständiger Lieferung der Ware beim Käufer und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung. Soweit der Lieferant die Überlassung von Beschreibungen, Prüfprotokollen, Tauglichkeitsbescheinigungen oder sonstigen Unterlagen schuldet, beginnt die Zahlungsfrist erst, wenn auch diese Unterlagen dem Käufer vorliegen. Eine Vorleistungspflicht des Käufers besteht nicht.

Der Käufer ist berechtigt, Zahlungen auf den Kaufpreis in angemessener Höhe zurückzubehalten, soweit Mängel an der Ware vorliegen, welche dem Lieferanten angezeigt worden sind.

III. KONTINGENTBESTELLUNGEN

Sofern mit dem Lieferanten ein Rahmenvertrag abgeschlossen oder ein bestimmtes Kontingent an Waren zum späteren Abruf vereinbart wird, ist der vereinbarte Preis bindend und der Vertrag fix geschlossen. Zahlungen sind bei Rahmen- und Kontingentverträgen jeweils nach Lieferfortschritt zu erbringen. Der Käufer ist nicht verpflichtet, die im Rahmenvertrag genannte Gesamtmenge abzurufen, es sei denn, die Parteien haben etwas anderes mindestens in Textform vereinbart.

IV. GEFÄHRÜBERGANG UND LIEFERUNG

Die Gefahr der zufälligen Verschlechterung oder des zufälligen Unterganges der Ware geht mit Ablieferung beim Käufer auf diesen über. Die Lieferung der Ware stellt eine Leistungspflicht des Lieferanten dar.

Soweit die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben, beträgt die Lieferfrist für den Lieferanten längstens eine Woche ab Auslösung der Bestellung durch den Käufer. Lieferzeitpunkt ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Sollte der Lieferant diese Lieferfrist nicht einhalten können oder dieser Umstand absehbar werden, ist dieser verpflichtet, den Käufer unverzüglich hierauf hinzuweisen. Durch schuldhafte Verletzung dieser Pflicht entstehende Schäden hat der Lieferant dem Käufer zu ersetzen.

Im Falle des Lieferverzuges steht dem Käufer jedenfalls ein pauschalierter Verzugschadensersatz in Höhe von 1 % des Nettopreises der verspäteten Ware je vollendeter Kalenderwoche der Verspätung zu. Der pauschalierte Verzugschadensersatz ist auf 5% des Nettopreises begrenzt. Dem Käufer bleibt vorbehalten, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines fehlenden oder geringeren Verzugschadens vorbehalten.

V. UNTERSUCHUNG DER WAREN

Für die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gem. §§ 377, 381 HGB gelten folgende Maßgaben: Die Parteien sind sich einig, dass auf Grund der üblichen Beschaffenheit der Waren aus technischer Sicht nur eine stichprobenartige Kontrolle der Waren zu erfolgen hat. Insbesondere bei der Lieferung von Schläuchen sind sich die Parteien darüber einig, dass sich eine Kontrolle auf die stichprobenartige Prüfung der Wandstärke und der Kennzeichnung beschränkt.

Sollte der Lieferant eine umfassendere Kontrolle wünschen, muss er spätestens bei Vertragsschluss hierauf hinweisen, im Übrigen hat er seine Wareneingangskontrolle hieran anzupassen.

VI. MÄNGELRECHTE UND VERJÄHRUNG

Für die Mängelrechte des Käufers gelten grundsätzlich die gesetzlichen Regelungen, jedoch mit den folgenden Maßgaben.

Die Wahl zwischen der Nachbesserung oder Nachlieferung obliegt allein dem Käufer, an dessen Geschäftssitz regelmäßig auch der Leistungs- und Erfüllungsort ist, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche des Käufers beträgt abweichend von der gesetzlichen Regelung drei Jahre ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs, es sei denn, aus dem Gesetz ergibt sich eine längere Verjährungsfrist.

Die Verjährung der Mängelansprüche ist mit Zugang einer Mängelrüge des Käufers gehemmt, bis der Lieferant die Ansprüche des Käufers endgültig ablehnt, den Mangel beseitigt oder die Verhandlungen über die Mangelbeseitigung abbricht.

Bei Durchführung der Nacherfüllung durch den Lieferanten beginnt die Verjährungsfrist der Gewährleistungsansprüche neu, es sei denn, die Nachlieferung oder Nachbesserung erfolgt allein aus Kulanz des Lieferanten.

VII. PRODUKTHAFTUNG

Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Käufer insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache im Herrschafts- oder Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen der Käufer lediglich als Zwischenhändler die vom Lieferanten erworbenen Waren weiterveräußert. Unberührt bleiben weitergehende eigene Haftungsansprüche des Käufers gegen den Lieferanten.

VIII. VERSICHERUNGEN

Der Lieferant ist verpflichtet, wenn er Hersteller der Ware ist, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme abzuschließen und zu unterhalten. Auf Verlangen des Käufers ist die Versicherung nachzuweisen.

Sollte abweichend von Ziff. 4 dieser Bestimmungen eine Schickschuld zwischen den Parteien vereinbart werden, ist der Lieferant auch ohne ausdrückliche Weisung verpflichtet, zu Gunsten des Käufers eine Transportschadenversicherung in Höhe des Warenwertes auf eigene Kosten abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

IX. QUALITÄTSVEREINBARUNG

Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Waren dem neuesten Stand der Technik entsprechen und rechtlichen Anforderungen hinsichtlich der Verkehrsfähigkeit und Nutzungserlaubnis genügen. Der Lieferant sichert die Überlassung entsprechender Bescheinigungen und Sicherheitsdatenblätter zu.

Insbesondere bei der Lieferung von Chemie- und Tankschläuchen ist der Lieferant verpflichtet, der Ware ein 3.1B-Zeugnis beizulegen.

X. EIGENTUMSVORBEHALTE

Sofern der Lieferant in eigenen Verkaufsbedingungen bestimmt, dass an den gelieferten Waren ein verlängerter Eigentumsvorbehalt bestehen soll, wird diesem ausdrücklich widersprochen.

XI. AUFRECHNUNGEN

Der Lieferant ist nur dann zur Aufrechnung berechtigt, wenn die Forderung des Lieferanten durch den Käufer anerkannt, unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

XII. SCHUTZRECHTE UND RECHTE DRITTER

Der Lieferant steht dafür ein, dass von ihm gelieferte Waren frei von Schutzrechten und sonstigen Rechten Dritter sind. Darüber hinaus sichert der Lieferant zu, dass die gelieferte Ware innerhalb der Europäischen Union verkehrsfähig und benutzungsfähig ist.

Der Lieferant hält den Käufer im Falle einer Inanspruchnahme Dritter wegen einer Verletzung der vorbenannten Rechte frei. Weitergehende Rechte des Käufers wegen eventueller Rechtsmängel bleiben vorbehalten.

XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, sind die Parteien sich einig, dass diese durch eine der unwirksamen Bedingung wirtschaftlich möglichst nahekommenen Bedingung ersetzt werden soll.

Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich deutsches Recht.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Reinbek. Der Käufer ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

Sämtliche Änderungen dieser Einkaufsbedingungen oder Abweichungen von dieser bedürfen der Schriftform, es sei denn, aus diesen Bedingungen ergibt sich eine andere Form. Dies gilt auch für Abweichungen von diesem Schriftformerfordernis.